

Statuten

des Zweckverbands Gemeindezentrum Brüelmatt Birmensdorf

vom 28. November 2021



Gemeindezentrum Brüelmatt

Foto: Anja Wurm

1. Bestand und Zweck

1. Bestand

¹Die Politische Gemeinde Birmensdorf, sowie die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch-Uitikon, bilden unter dem Namen "Verband Gemeindezentrum Brüelmatt" auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

²Der Zweckverband hat seinen Sitz in Birmensdorf.

2. Zweck

¹Der Zweckverband bezweckt den Bau, Betrieb und Unterhalt eines kulturellen Gemeindezentrums Brüelmatt.

²Das Gemeindezentrum steht der Bevölkerung der Verbandsgemeinden offen. Die Räumlichkeiten werden vor allem den Verbandsgemeinden sowie örtlichen Vereinen, Gruppen und Organisationen für Veranstaltungen und Versammlungen zur Verfügung gestellt.

3. Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

4. Organe

Organe des Zweckverbands sind:

- 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
- 2. die Verbandsgemeinden;
- 3. der Verbandsvorstand;
- 4. die Rechnungsprüfungskommision (RPK)

5. Amtsdauer

Für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

6. Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane wird durch den Verbandsvorstand festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden.

7. Zeichnungsberechtigung

¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam.

²Der Verbandsvorstand kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

8. Publikation und Information

¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor.

²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

9. Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

10. Verfahren

¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Verbandsvorstand verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde.

²Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

11. Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Verbandsgebiets stehen zu:

- 1. die Einreichung von Volksinitiativen;
- 2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
- 3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

12. Volksinitiative

¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die gemäss Artikel 11 Ziffer 2 und 3 dem obligatorischen Referendum unterstehen.

²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 180 Stimmberechtigten unterstützt wird und die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.3. Die Verbandsgemeinden

13. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

¹Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der Kirchgemeinden sind zuständig für:

- 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in den Verbandsvorstand:
- 2. die Änderung dieser Statuten;
- 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- die Auflösung des Zweckverbands.

²Die Stimmberechtigten der politischen Gemeinde beschliessen je an der Urne über

- 1. die Änderung dieser Statuten;
- 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
- 3. die Auflösung des Zweckverbands.

³Bei Abstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten üben die Gemeindevorstände ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht des Verbandsvorstands aus.

14. Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden

Die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

- 1. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr 500'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht der Verbandsvorstand zuständig ist;
- 2. die Festsetzung des Budgets;
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplanes;
- 4. die Genehmigung der Jahresrechnung;
- 5. die Kenntnisnahme des Geschäftberichtes;
- 6. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben.

15. Beschlussfassung

¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

- 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
- 2. die Grundzüge der Finanzierung;
- 3. Austritt und Auflösung;
- 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Der Verbandsvorstand

16. Zusammensetzung

¹Der Verbandsvorstand besteht aus sieben Mitgliedern.

²Die Politische Gemeinde Birmensdorf und die Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch ist mit je drei Mitgliedern und die Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch mit einem Mitglied vertreten. Die Vorsteherschaften (Gemeinderat und Kirchenpflegen) der Verbandsgemeinden wählen ihre Vertreter in den Verbandsvorstand, wovon je einen Vertreter aus den Vorsteherschaften.

17. Konstituierung

¹Der Verbandsvorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selbst. Als Präsidentin oder Präsident ist eine Vertreterin oder Vertreter der politischen Gemeinde Birmensdorf zu wählen.

Der Verbandsvorstand verteilt seine Aufgaben selbst unter seinen Mitgliedern.

²Das Präsidium wird von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden an einer gemeinsamen Sitzung offen gewählt. Auf Begehren einer Verbandsgemeinde erfolgt eine geheime Wahl.

18. Offenlegung der Interessenbindungen

¹Die Mitglieder des Verbandsvorstands legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- 1. ihre beruflichen Tätigkeiten;
- 2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes;
- 3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

²Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

19. Allgemeine Befugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- die politische Planung, Führung und Aufsicht;
- die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
- 3. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- 4. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
- 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
- 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
- 3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- 4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
- 5. das Handeln für den Verband nach aussen:
- 6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
- 7. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

20. Finanzbefugnisse

¹Dem Verbandsvorstand stehen unübertragbar zu:

- die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
- 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
- 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
- 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 20'000 pro Jahr.

²Dem Verbandsvorstand stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. gebundene Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000.

21. Aufgabendelegation

¹Der Verbandsvorstand kann bestimmte Aufgaben an einzelne seiner Mitglieder oder seine Ausschüsse oder an seine Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.
²Er regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse, die er an seine Mitglieder und Ausschüsse und an Angestellte delegiert, in einem Erlass.

22. Einberufung und Teilnahme

¹Der Verbandsvorstand tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

²Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

³Der Verbandsvorstand kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

23. Beschlussfassung

¹Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Er beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

⁴In Ausnahmefällen kann der Verbandsvorstand auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission RPK

24. Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

¹Als Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands ist die Rechnungsprüfungskommission der politischen Gemeinde Birmensdorf tätig. Die Rechnungsprüfungskommission jeder anderen Verbandsgemeinde hat jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbands einzusehen.

²Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder des Verbandsvorstands gelten entsprechend.

25. Aufgaben

¹Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.
²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

³Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

⁴In Ausnahmefällen kann sie auf dem Zirkularweg entscheiden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

26. Beschlussfassung

¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

27. Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

¹Mit den Anträgen legt der Verbandsvorstand der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

²Im Übrigen richten sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

28. Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

29. Aufgaben der Prüfstelle

¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

²Sie erstattet dem Verbandsvorstand, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

30. Einsetzung der Prüfstelle

Der Verbandsvorstand und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

31. Anstellungsbedingungen

¹Für das Personal des Zweckverbands gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungsund Besoldungsbedingungen wie für das Personal der politischen Gemeinde Birmensdorf. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses des Verbandsvorstands.

²Die Führung des Sekretariats sowie die Rechnungsführung wird durch den Verbandsvorstand bestimmt und bedarf der Genehmigung durch die Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden. Die Kosten werden zu Lasten des Verbandes kostendeckend abgerechnet.

32. Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

33. Finanzhaushalt

¹Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

²Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert der Verbandsvorstand den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen, und bis zum 31. August jeden Jahres die Zahlen zur Erstellung ihrer Budgets.

34. Finanzierung der Betriebskosten

¹Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden in folgendem Verhältnis getragen:

- Politische Gemeinde Birmensdorf zu 77 %
- Evangelisch-Reformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch zu 22 %
- Römisch-Katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon-Aesch zu 1 %

²Der Verband kann von den Verbandsgemeinden nach Bedarf und im Rahmen ihrer voraussichtlichen Kostenteile Vorschusszahlungen verlangen.

35. Finanzierung der Investitionen

¹Der Zweckverband finanziert sich primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Es steht dem Zweckverband jedoch offen, sich ausschliesslich oder zusätzlich über Darlehen Dritter zu finanzieren. Die Gemeinden leisten ihre Darlehen einzeln oder gemeinsam.

²Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

³Mit der Bewilligung neuer Ausgaben für Investitionen, die durch das zuständige Verbandsorgan erfolgt, können die Verbandsgemeinden zur Gewährung von gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden. Diese Darlehen leisten die Verbandsgemeinden im Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.

36. Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

¹Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2022 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

²Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

37. Haftung

¹Die Verbandsgemeinden haften nachrangig nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ²Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler für Betriebskosten.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

38. Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

39. Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands, oder von Angestellten kann beim Verbandsvorstand Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung des Verbandsvorstands kann Rekurs erhoben werden.

³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden, sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

40. Austritt

¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art

³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

41. Auflösung

¹Die Auflösung des Zweckverbands ist nur unter Zustimmung sämtlicher Gemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

²Im Falle der Auflösung des Zweckverbands richten sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden an einem allfälligen Liquidationsergebnis nach dem folgenden

Verhältnis (ehemaliger Bauschlüssel): 60 % politische Gemeinde, 35% evangelischreformierte Kirchgemeinde Birmensdorf-Aesch und 5 % römisch-katholische Kirchgemeinde Birmensdorf-Uitikon- Aesch. Der Verbandsvorstand bestimmt die Art der Liquidation.

Übergangs- und Schlussbestimmungen 7.

42. Einführung eigener Haushalt

¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2022 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Umwandlung der Investitionsbeiträge 43.

¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2021 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2021 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2022 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes.

⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

44. Inkrafttreten

¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates, des Kirchenrates der Evangelisch-Reformierten Landeskirche und des Synodalrates der Römisch-Katholischen Körperschaft.

³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 7. Februar 2011 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am:

Politische Gemeinde am Sonntag, 28. November 2021 Reformierte Kirchgemeinde am Sonntag, 28. November 2021 Katholische Kirchgemeinde am Donnerstag, 25. November 2021

He'd. Painy-lon C.

Die Präsidentin:

Heidi Thüring-Loosli

Die Sekretärin: Regula Gut

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. 275 vom 23. Februar 2022 (separater Anhang)

Genehmigung Politische Gemeinde, Urnenabstimmung vom 28. November 2021(separater Anhana)

Genehmigt durch Kirchenrat, 6. April 2022; Beschluss-Nr. KR 2022-164 (sep. Anhang) Genehmigt durch Katholische Kirche, 4. Februar 2022 (separater Anhang)